

Bauleitplanung der Gemeinde Krummhörn

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortschaft Greetsiel, Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg (Geltungsbereich BPlan 0530)

Aufgrund von §14, §16 und §17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung vom XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Satzung

Die bestehende Veränderungssperre wurde am 08.04.2022 im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplan 0530 Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg wird um ein Jahr verlängert.

§2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufgestellte und geänderte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise:

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Krummhörn eingesehen werden. Jeder kann die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß §18 BauGB und die Vorschriften des §18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung über die Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre für die Neuaufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 0530 „Greetsiel: Edzard-Cirksena-Straße und Klaus-Störtebeker-Weg“**



Pewsum, XX.XX.2024

Gemeinde Krummhörn
Die Bürgermeisterin

Looden